

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Republik. 1918-1930
36 (1922)**

156 (7.7.1922)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-454481](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-454481)

36. Jahrgang

Die „Republik“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abonnementspreis für einen Monat 31,75 Mark, bzw. 3,25 Mark Bringerlohn, bei Abnahme von der Expedition 32,50 Mark, durch die Post bezogen vierteljährlich 105,00 Mark, monatlich 35,00 Mark nachschickend Bestelle.

Republik

Preis 1,50 M.

Bei den Inseraten wird die einseitige Millimeterzelle oder deren Raum für die Inseraten in Kabinen- und Wählmaschinen und Umgebend mit 120 Pfennig berechnet, für auswärtsige Inseraten 2,00 M., bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Anzeigen im Reklameteil der Millimeterzelle 7,00 Mark

Norddeutsches Volksblatt. — Sozialdemokratisches Organ für Oldenburg und Ostfriesland

Hauptredaktion: Peterstraße 76, Fernsprecher Nr. 58

Rüstringen, Freitag, 7. Juli 1922 * Nr. 156

Redaktion: Peterstraße 76, Fernsprecher Nr. 58

Der Kampf um das Schutzgesetz.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Bei der ersten Lesung des Gesetzes zum Schutz der Republik wurden von Republikanern manche gute und männliche Worte gesprochen. Aber das Hauptinteresse konzentrierte sich doch auf die Rede des deutschnationalen Sprechers, des bairischen Professors und ehemaligen Justizministers Düringer. Schon die Wahl dieses Redners war eine Ueberreizung. Würde doch der ganze Reichstag, daß Düringer nebst seinem Berufskollegen Goeppel dasjenige Mitglied der deutschnationalen Fraktion ist, das am ungewandtesten und ehrlichsten sein tiefstes Entsetzen über das System des politischen Mordbetrugs, wie es sich unter dem Schutze seiner Partei entwickelte, zum Ausdruck gebracht hatte. Herr Düringer hielt aber noch mehr, als man sich von ihm versprochen. Seine Rede war die eines Mannes, der vielleicht — das blieb dahingestellt — noch kein ganz überzeugter und begeisterter Republikaner ist, der aber doch einseitig und zugibt, daß die Republik als die geschichtlich gewordene Staatsform Deutschlands im Interesse des deutschen Volkes selbst zu ihrer Selbstverteidigung verpflichtet ist.

Die Rede Düringers offenbarte, daß es eine deutschnationale Partei loszulassen überhaupt nicht gibt. Jedes Wort des Redners, sein ausdrückliches Bekenntnis zur Verfassungstreue, sein ehrlicher Abscheu vor aller Gewalt, seine verächtliche Abweisung des Antisemitismus war ein Faustschlag in das Gesicht der Deutschvölkischen vom Schlege der Wulle, Henning, Graefe, Bruhn. Jeden Satz des deutschnationalen Sprechers begleitete das ganze Haus mit lebhaften Ausrufen: „Sehr wahr!“, „Sehr richtig!“ Selbst Unabhangige und Kommunisten stimmten stellenweise lebhaft zu, wahrend nur die eigenen Parteigenossen des Redners schweigend und verubt dahingab. Der Justizrat Wittmanns, wenn es lauter solche deutschnationale gabe, wie Düringer, ware ein solches Gesetz nie notig geworden, fand allgemeinen Beifall.

Im zweiten Teil seiner Rede verurteilte Herr Düringer dann freilich, gegen die Formulierungen des Schutzgesetzes mit juristischen Argumenten vorzugehen. Er mag dabei die Schwache seiner Beweisfuhrung selber empfunden haben. Aber nur eben dieser juristische Einspruch, den er erhob, hatte ihn als deutschnationalen Fraktionsredner moglich gemacht, wahrend er politisch in allem das gerade Gegenteil von dem vertrat, was man von deutschnationalen Rednern im Reichstag bisher gehort hatte.

Düringers Rede ist ein Summum dahin, daß unter der Fede der Kampf der Kampfen innerhalb der deutschnationalen Volkspartei zur vollen Schare gehen ist. Es kann nicht mehr lange dauern, bis auch allen sichtbar die Fede springt. Neue Parteikonfederationen auf der rechten Mussen sich ergeben. Die vollstandige Gruppe wird vielleicht bald einen selbststandigen aufersten rechten Flugel bilden, wahrend sich zwischen den gemaßigten Elementen und der Deutschen Volkspartei eine Annaherung vollziehen wird.

Interessant war die Schuldbemerkung Düringers, daß seine Partei das Gesetz zum Schutze der Republik „in dieser Form“ ablehne. Logischerweise musste man daraus folgern, daß die deutschnationale Volkspartei grundsatzlich bereit ware, Gesetze zum Schutze der Republik mit zu beschließen — sie wurden dann freilich darnach aussehen! Aber diese Stellungnahme bietet einen Fingerzeig dafur, welche Last die Rechtsparteien bei der Ausfuhrungsberatung einschlagen werden. Sie werden den Grundgedanken eines Gesetzes zum Schutze der Republik nicht gerade verwerten, sondern sie werden sich so stellen, als ob sie selber diesen Grundgedanken zur Durchfuhrung bringen wollten und auf diese Weise werden sie sich bemuhen, Anschlag auf die burgerlichen Mittelparteien zu finden in dem Bestreben, das Gesetz dertat zu entfernen und zu verwassern, doch von ihm so gut wie nichts ubrig bleibt.

Die Sozialdemokratische Partei wird aber fur alle dertartigen Bemuhungen der Monarchisten, die Republik zu schulen, behens danken. Dieses Spiel ist doch zu durchsichtig, als daß man es nicht gleich durchschauen musste. Man kann nicht den Kopf zum Gartner machen, man kann dem Fuchs nicht die Fahner zur Ohhut anvertrauen, und ebensowenig kann man von Leuten, die sich grundsatzlich als Monarchisten bekennen — mochten sie von diesem Bekenntnis in diesem Augenblick auch noch so wenig Gebrauch machen — die Republik nicht schulen lassen. Die Republik kann nur von einer republikanischen Mehrheit geschutet werden.

Wo die Mehrheit zu finden ist, haben die Verhandlungen unserer Partei mit den Unabhangigen klar genug gezeigt. Wenn die Parteien, die grundsatzlich auf republikanischem Boden stehen, die Parteien links von der Deutschen und der Bayerischen Volkspartei, zusammenhalten, dann ist eine Zweidrittelmehrheit fur das Gesetz wahrscheinlich. Bleibt die Mehrheit um ein paar Stimmen

Wieder auf dem Holzwege?

(Berliner Meldung.) Die Verhandlungen der Koalitionsparteien wurden am Donnerstag offiziell nicht fortgesetzt. Obwohl das Zentrum wie die Demokraten beabsichtigen zunachst, einen gemeinsamen Brief an die Deutsche Volkspartei und die Sozialistische Arbeiterpartei zu richten, der diese Parteien aufzufordert, sich zu dem gegenwartigen Regierungsverhaltis allzu zu beteiligen. In moglichen Kreisen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion lehnt man diesem Schritt der burgerlichen Koalitionsparteien außer prinzipiell gegenuber, zumal man sich klar vorstellt, daß ein Gelingen zum Schutze der Republik, wie es unter den gegenwartigen Verhaltissen notwendig gewesen ist, nur durch eine Einkommensherbeifuhrung werden kann. Diese Einkommensherbeifuhrung ist jedoch nur mit Einschluss der Unabhangigen zustande zu bringen.

(Eig. Berliner Meldung.) Am Donnerstags nachmittag fanden erneut Besprechungen zwischen den Gewerkschaften und sozialistischen Parteien statt. Die Beratungen bezogen sich auf die Frage zukunftsgerichteter einzelnere Aktionen; sie trugten vertraulichen Charakter. Bisher haben die Kommunisten die Fragen des KPD, das nicht beantwortet. Trotzdem soll jedoch am Freitag von den Gewerkschaften und den sozialistischen Parteien erneut der Versuch unternommen werden, eine gemeinsame Aktionsbasis herzustellen. Nach der Haltung der „Roten Fahne“ scheint uns die Herstellung einer Einheitsfront unmoglich. Man kann von der Sozialdemokratie nicht erwarten, daß sie mit den Kommunisten gemeinsam handelt, wahrend die Zentralleitung der KPD, endlose Verlesungen gegen die sozialdemokratische Reichstagsfraktion leistet.

Reichstagsdispositionen.

(Berliner Privatmeldung.) Der Reichstags-Ausschuß des Reichstages befindet sich am Donnerstag, die Fruhung auf 4 Uhr ansetzen, um dann die Besprechung der Interpellationen zu Ende zu fuhren. Der Sonnabend soll Freitag sein, damit der Reichstagsausschuß keine Arbeiten, die mehrheitlich auch auf Sonntag ausgefuhrt werden, zu Ende fuhren kann. Das Gesetz zum Schutze der Republik soll bereits fur die Montagtagung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die weitere Besprechung ist fur Dienstag geplant; ausdiesem sollen die insoweit fertiggestellten Straßengesetze beraten werden. Man hofft, bis Ende der kommenden Woche die Beratungen und die Zusammenkunft abzuschließen zu konnen. Bis dahin soll auch die Bemerkung des Reichsbeamtenvertrages und des Reichsfinanzpolizeigesetzes vorgenommen bzw. verabschiedet sein. Auch das Arbeitsnachweisgesetz wird vor der Sitzung noch in drutiger Lesung erliegen werden. Die Sozialdemokraten verlangen, doch auerdem auch das seit Dezember vorliegende Gesetz uber die Anprangerung der Wahlerer und Freireisender erliegen wird.

Die Hintermanner der Morder.

Aus Gera wird gemeldet: Bei einer Hausung im heimdeutschnationalen Schutze und Traubend ist eine ganze Anzahl sehr kompromittierender Schriftstucke gefunden worden. Der Vorsitzende des Bundes, der Oberpostdirektor, H. H. H. H., ist verhaftet. Wie ihm in die gleiche Anklageverurteilung verurteilt sind zwei Beamte des Telegraphenamtes. Die eingeleitete Untersuchung wird ergeben mussen, in welcher Weise gegen das Fortbestehen der Republik hier gearbeitet worden ist. Wie jetzt ist festgestellt, daß Gera die Zentrale fur Düringer war. Ferner hat sich aus den vorgefundenen Schriftstucken ergeben, daß truber das stehende Verantwortlichkeiten des Unternehmens finanziell unterstutzten.

Zum Anschlag auf Harden.

Aus Berlin wird gemeldet: Die Untersuchung des Anschlages auf Maximilian Harden zieht weitere Kreise. Die hat bereits eine Verbindung mit deutschnationalen Kreisen ergeben, und sie hat gezeigt, daß hier der Ursprung des Anschlages auf Harden liegt. Von hier aus sind den aufersten Mordern der Anschlag des Plans zugewiesen. Der noch standige Hauptminister Kautmann wurde unmittelbar nach der Tat das Berliner Bureau der deutschnationalen Volkspartei auf, um sich hier Unterstutzung fur seine Plane zu holen. Das Bureau war aber bereits geschlossen.

hinter den verfassungsmagig vorgeschriebenen zwei Dritteln zuruck, falls infolgedessen die Vorlage. Dann mussig aufgelost und alle Kraft gegen rechts gewendet werden. Wurden aber die burgerlichen Koalitionsparteien den Forderungen der monarchistischen Rechtsparteien folgen und den Versuch machen, durch Konzeptionen nach rechts eine rechtsgerichtete Mehrheit zu erlangen, auch dann wurde die Sozialdemokratische Partei nicht davor zuruckweichen, die Auflosung des Reichstages zu erzwingen.

Es gibt also drei Moglichkeiten: Entweder, daß die zum mindesten unverfastlichte, nomoglich verbesserte Vorlage eine linksgerichtete Zweidrittelmehrheit findet, oder daß eine Auflosung erfolgt mit der Vorlage gegen rechts, oder schlielich, daß eine Auflosung erfolgt mit der Vorlage „Sozialistische gegen burgerliche Parteien“, was dann allerdings einen ganz unaherbaren und gefahrlichen Wirtswart zur Folge haben musste. Die burgerlichen Parteien mogen sich darum jetzt schon klar daruber sein, doch es fur die Sozialdemokratie keine andere Wahl gibt als die, entweder ein draueres Gesetz zum Schutze der Republik insFunde zu bringen, oder das Volk selbst zur Entscheidung anzurufen.

Fleisch von ihrem Fleisch.

Wie der „Sozialdemokratische Parlamentsbeobachter“ erfahrt, hat der deutschnationale Reichstagsausschuß den Versuch mit dem deutsch-publischen Flugel der deutschnationalen Partei mit großer Mehrheit abgelehnt. Nach der besondere Antrag, den Abgeordneten Wulle auszusprechen, fand keine Annahme.

Ein Ehrendenkmal.

(Berliner Meldung.) Der sozialdemokratische Reichstagsausschuß hat anlasslich des Todes von Dummig an den Reichstag der Unabhangigen Reichstagsfraktion folgende Schreiben gerichtet: „An dem Tode Ernst Dummig sprechen wir Euch unser herzlichste Beileid aus. Er hat sich die Erfullung auf Wiederherstellung Dummigs nicht erlast. Der Tod hat fur ihn so kurzen parlamentarischen Tatigkeit ein Ziel gesetzt. Dummig wird in der Geschichte der sozialistischen Bewegung Deutschlands wegen seiner unermudlichen Tatigkeit fur die politische Aufklarung der Arbeiterklasse sehr ehrenvoll genannt werden.“

Die Dalutahamsterei.

(Berliner Privatmeldung.) Am Donnerstag machte die Kaufe am Berliner Deulnamarkt weitere Fortschritte. Es beteiligte sich nunmehr auch das Publikum an der Dalutahamsterei. Die Situation gestaltete sich am inlandischen Geld- und Wechselmarkt insofern heikel, als die Reichsbank durch den Fuhrungswechsel in die Kassen der Reichsbank die Zahlungsmittel sich nach vermindert hat. Reichsbank fur den großen Bedarf der deutschen Wirtschaft an Wechseln ist die Ursache, daß in der letzten Junimonat der Reichsbank von 11,28 Milliarden Mark auf 10,21 Milliarden Mark verringert ist. An der gestrigen Wochel schwante der Dollar zwischen 430 und 453. Die Deutschen schlossen zu den hochsten Tageskursen.

Erschiebung der Sozialrevolutionare beantragt.

„Morning Post“ meldet aus Moskau: Im Prozeß gegen die 36 Sozialrevolutionare beantragt nach moglichen Verhandlungen der Vertreter des Staates die Todesstrafe durch Erschieen gegen alle Angeklagten. Das Urteil ist erst Ende der Woche zu erwarten.

Das Beamten-Disziplinargesetz.

Der Reichstag beschafte sich am Donnerstag mit dem Gesetzesentwurf uber die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik. Der Entwurf verlangt den Abschluß, Herabsetzung, das die Beamten, und zwar zunachst die Reichsbeamten, besondere Pflichten gegenuber der verfassungsmagigen Staatsform haben. An der Verabschiedung wurde der Gesetzesentwurf mit 49 gegen 16 Stimmen angenommen. Dafur stimmte das preussische Staatsministerium, der Vertreter der Stadt Berlin, die Vertreter der Provinzen Westpreußen, Posen, Niederschlesien, Sachsen, Hannover sowie alle Staaten mit Ausnahme Bayerns. Auer Bayern stimmten gegen das Gesetz die Vertreter von Ostpreußen, von Brandenburg, Pommern, Westfalen, der Rheinprovinz und von Hessen-Nassau. Der Vertreter von Oberschlesien enthielt sich der Stimme.

Warnung vor wilden Gerichten.

Ein zustandiger Zeile wird mitgeteilt: Infolge des Ausbleibens der burgerlichen Fraktionen wurde in den letzten Tagen in Berlin eine Reihe wilder Gerichte verurteilt, die in den verschiedensten Kreisen der Bevolkerung lebhaftest Bewunderung hervorgerufen haben. Im Besonderen wird verurteilt, daß bekannte Verurteilten nach-ansehigen zum Opfer gefallen sein konnen. An allen dertartigen Gerichten ist sehr wichtig. Die Bevolkerung wird gebeten, alle Verurteilten solcher ungewohnten Gerichte auf das Schadliche ihres Tuns nachdrucklich hinzuweisen.

Am gestrigen Donnerstag beschafte sich der Reichsausschuß mit dem Gesetzesentwurf. Nach langere Beratung setzte dieser einen Interzessionsantrag ein, der die gestrichlichen Antrage zu § 1 auf eine moglichst einheitliche Linie bringen soll.

KPD. gegen Einigkeit.

Der „Vorwort“ schreibt: Das erste Zusammenarbeiten der deutschen sozialdemokratischen Parteien, das die Basis auf eine organisierte Arbeiterbewegung ruht, wird von den Kreisen der Arbeiter und Angehorigen mit tiefer Verwunderung begriffen. Aber das Zentralorgan der KPD, die „Rote Fahne“, hat dagegen mit Beifall und fuhrt fast jamliche Spalten seiner heutigen Morgenausgabe mit wilden Beschulden, um die wieder erscheinende Einheitsfront zu sprengen. Dieses Treiben steht moralisch so tief, daß ihm jede Wirkung versagt bleiben mussig. Wenn sich die Kommunisten durchaus zu Delfern der Organisation O machen wollen, so konnen die Arbeiter nur den Schicksal geben, daß es fur sie desto notwendiger ist, gegen diese KPD-„Revolution“ sich zusammenzuschließen. Wer aus einem Funken Reichthum, um einen Welt von Reichthum her zu kommen bewacht hat, wet selber, was er von diesem Treiben zu halten hat. Darum verurteilen wir darauf, die Moglichkeiten liegen der „Rote Fahne“, des Organs fur Arbeiterarbeit, im einzelnen zu widerlegen. Wie stehen im Kampf auf Tod und Leben gegen rechts, und wir haben das Bestreben, daß uns dabei kein Arbeiter in den Rucken fallen mussig.

Staatsministerium.

Das Staatsministerium bestimmt:
 I. Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni d. J.):
 1. der Deutsch-völkische Schutz- und Trutzbund;
 2. der Verband nationalgermanischer Soldaten
 werden verboten und aufgelöst.
 II. Auf Grund der § 1 der Verordnung über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. Juni 1922:
 Regimentsfeiern und andere Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile werden verboten.
 Zu 1. und 11.
 Zusammenhänge werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500.000 Mark erkannt werden kann.
 Oldenburg, den 6. Juli 1922. **Gez. Langen.**

1) Verordnung zum Schutze der Republik.
 Vom 26. Juni 1922 unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Änderungen der Verordnung vom 26. Juni 1922.
 Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes bestimmt:
I. Verbotene Vereinigungen.

§ 1.
 Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn die Befugnis begründet ist, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die zur gefährlichen Beilegung der republikanischen Staatsform oder zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes aufreizen, solche Handlungen anregen oder vorbereiten, oder die republikanischen Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.
 Vereine und Vereinigungen, die Bestrebungen dieser Art verfolgen, können verboten und aufgelöst werden.

§ 2.
 Zuständig für Maßnahmen nach § 1 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.
 Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden von der Anordnung einer solchen Maßnahme erlösen. Gesteht die Landeszentralbehörde einem solchen Erlaß nicht entgegen zu können, so teilt sie dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des im Abschnitt III vorgesehenen Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Unschädlich dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

§ 3.
 Gegen eine Anordnung nach § 1 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung auf die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr, außer im Falle des § 2 Abs. 2, abweisen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzuliegen.

§ 4.
 Wer nach § 1 verbottene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.
II. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik.

§ 5.
 Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe andeuten, bestraft:
 1. wer öffentliche Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verächtlich oder billigt, oder wer solche Gewalttaten belohnt oder begünstigt, oder wer die Taten dieser Gewalttäten verurteilt oder öffentlich beifällig;
 2. wer zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes aufreißt, aufwiegelt oder solche Gewalttaten mit einem anderen verabredet;
 3. wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdert oder öffentlich beifällig;
 4. wer öffentlich die republikanische Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben beifällig;
 5. wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Ver-

bindung den Zweck hat, die republikanische Staatsform zu untergraben oder über eine solche Verbindung mit Geld unterstützt.
III. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

§ 6.
 Bei dem Reichsgerichte wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet.
 Der Reichsgerichtshof entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten ernannt; drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts, die übrigen vier Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben. Für die obersten Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Anordnungen trifft der Reichsminister der Justiz.
 Anklagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Der § 147 Abs. 2 und der § 153 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
 Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafakten entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann besondere Vorschriften erlassen.

§ 7.
 Der Staatsgerichtshof ist zuständig:
 1. für Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform des Reichs oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes;
 2. für die im § 5 bezeichneten Vergehen.
 Die Anklagebehörde kann eine Untersuchung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben; der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren überweisen.
 Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Strafverfahren dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheidet über die Revision die ordentliche Gerichtsbarkeit.

IV. Befehlsgewalt und Verbot von Druckschriften.
 § 8.
 Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 über die Befehlsgewalt von Druckschriften (§ 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Vergehen und die vorläufige Befehlsgewalt auf. Die sofortige Beschlagnahme findet und die Beschlagnahme aufschiebende Wirkung hat.
 § 9.
 Wird eine Befehlsgewalt einer periodischen Druckschrift durch das zuständige Gericht angeordnet oder bekräftigt, so kann die Druckschrift bis auf die Dauer von vier Wochen verboten werden. Auf die Unzulässigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung.

§ 10.
 Wer eine nach § 9 verbundene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.
V. Schlussbestimmungen.

§ 11.
 Mitglieder der Regierung des Reichs im Sinne dieser Verordnung sind der Reichspräsident, der Reichskanzler und der Reichsminister.
 § 12.
 Die Artikel 118, 123, 124 der Reichsverfassung werden, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 13.
 Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 26. Juni 1922.
 Der Reichspräsident
 Ebert.
 Der Reichskanzler
 Dr. Brüning.
 Der Reichsminister des Innern
 Dr. Brüning.
 Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Brüning.

1) Verordnung über das Verbot bestimmter Versammlungen.
 Mit Rücksicht darauf, daß im allgemeinen tiefen Erregung der Bevölkerung die nachfolgenden genannten Veranstaltungen zu schweren Unfriedensfällen führen können, verordne ich auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet, was folgt:
 Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die für den 28. Juni 1922 geplanten Veranstaltungen zur Erörterung der

Annahme des Friedensvertrags oder damit zusammenhängender Fragen auch außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung zu verbieten.
 Das gleiche gilt bis auf weiteres für Regimentsfeiern und andere Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile.
 Wer eine hiernach verbottene Versammlung veranstaltet oder in einer solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.
 Die Artikel 118 und 123 der Reichsverfassung werden, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 26. Juni 1922.
 Der Reichspräsident
 Ebert.
 Der Reichskanzler
 Dr. Brüning.
 Der Reichsminister des Innern
 Dr. Brüning.

Zweite Verordnung zum Schutze der Republik.
 Vom 26. Juni 1922.
 Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes bestimmt:
Artikel I.
 Personen, die an einer Vereinigung teilnehmen, von der sie wissen, daß es zu ihren Zielen gehört, Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, werden mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. Ebenso werden bestraft Personen, die eine solche Vereinigung wesentlich mit Geld unterstützen.
 Dritte Personen, die um das Dasein einer solchen Vereinigung wissen, werden mit Zuchthaus bestraft, wenn sie es unterlassen, von dem Verbleiben der Vereinigung, den ihnen bekannten Mitgliedern oder deren Verbleiben den Behörden oder der durch das Verbrechen bedrohten Person unerschrocken Kenntnis zu geben.
 Zuständig ist der auf Grund der Verordnung vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521) gebildete Staatsgerichtshof.

Artikel II.
 Die hierin getroffenen Ergänzungen und Änderungen sind bereits in der Verordnung vom 26. Juni 1922 berücksichtigt.
Artikel III.
 Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Handlung begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. §§ 2, 3 und 10 der Verordnung vom 26. Juni 1922 finden entsprechende Anwendung.
Artikel IV.
 Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 26. Juni 1922.
 Der Reichspräsident
 Ebert.
 Der Reichskanzler
 Dr. Brüning.
 Der Reichsminister des Innern
 Dr. Brüning.
 Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Brüning.

Die Berufsvertretungen der Verpächter, Pächter und Heuerlinge werden aufgelöst, dem Ministerium bis zum 25. Juli d. J. für die Benennung der Besitzer des neu zu errichtenden Landesparteiungsausschusses für den Landestitel Oldenburg Vorschläge zu machen.
 Es können Verpächter, Pächter und Heuerlinge für den Zeitraum von 10 bis zu 20 Jahren, in Stelle von Verpächtern können auch selbstwirtschaftende Eigentümer benannt werden; die Pächter sollen möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sein.
 Es können ferner Verpächter aus dem Streifen der Heuerlinge und derjenigen Verpächter, die an Heuerlinge verpachtet haben, und für jeden Verpächter je zwei Stellvertreter vorgeschlagen werden.
 Die Vorschläge sind zu trennen nach drei Bejuten: Markt, Oldenburg, Ost- und Westland.
 Oldenburg, den 5. Juli 1922.
Ministerium des Innern.
 Langen.

Auf nach Accum!!!
 Sonntag, 9. Juli, nachm. 4 Uhr:
Großes Malbarn-Fest
 mit nachfolgendem Festball bei unserem alten Freund Café Bernhards. Es laßt herzlich ein
 Die Direktion. Die Verwaltung.

Central-Diele u. Café
 Besitzer: Wilfried Hesse
 Wilhelmshavener Straße 35.
 Sonnabend, den 6. Juli 1922:
Gross. Ehrenabend und Jubiläumsfeier
 anlässlich der einjährigen Tätigkeit der Hauskapelle Engeler-Pack.
 Verstärkt. Orchester. Anfang punkt 8 Uhr.
 Nachdem: Kneisball.
 Gleichzeitig mache ich auf mein vorzügliches Juli-Programm aufmerksam:
 Fräulein Störree, deutsch-russische Liedersängerin in höchster Vollendung.
 Fräulein Lu Bly, Fantasiensängerin vom Landestheater Oldenburg.
 Fräulein Würtzel, Kinderstarsängerin, Herr Röhner-Kessenich, Stimmungs-konosse und Lieder vor Lesung.
 Um regen Zuspruch bitte:
 Wilfried Hesse.

Acet. Schneid- und Schweissanlagen
 Heinrich Eichenauer, Wilhelmshavener Roonstr. 128, Enden, Neue Str. 13.
 Telefon 628 (7614)

Siebelshurgerheim.
 Empfehle meine Fotoalben einer fernüblichen Beachtung. So-räumiges Studium, mer noch einige Wochenlang und Sonntag frei. Spezialität: Echten Steinbock-Bittern. (1922) **Paul Zuffe.**

Linkerum schwingen, rechterum schwingen, haarscharf scheidet diese Klinge.
Der Tarantolla-Klingen-Hohlschleif-apparat macht das Rasieren billig.
Sollinger Stahlwaren-haus
 Marktstraße 31.
Klozzimmer u. guter Willingstich behutsam empfohlen.
Fröliche, Schiller-Str. 10, Gede Gausewitz, Oldenburg.
 Vorbereitung auf die Reifeprüfung und Vorbereitung.
 Gungmann Juri.

Spielplan von Freitag bis Montag.
 Der König der Sensationen!
Harry Piel in seinem größten Meisterwerk:
Das verdammte Haus
 Romantisch-sensationelles Abenteuer eines Weltbumblers in sieben Akten.
 Packende und abenteuerliche Geschehnisse wechseln ab mit stimmungsvollen Naturaufnahmen und tollkühnen Sensationen.
Spieldauer 2 Stunden - 6 und 8.30 Uhr.

Wie man Männer fängt!
 Eine ganz tolle Possen in zwei Akten mit **Herbert Paulmüller**. Außerdem nur **Deutsche Lichtspiele**
EDUARD EYSENCK - LEO HERZOG vom Adler-Theater, hier, in einem kurzen Gastspiel in:
LORD SPLEEN
 Eine nächtliche Szene von Richard Oswald.
 8.15 Uhr. (596) 8.15 Uhr.

Lotte Lore!!
 Eine erschütternde Hoftragedie in fünf Akten, nach dem Roman von W. Heiberg.
 In den Hauptrollen: Alfred Abel, Ika Grünig, Erna Morona, Hermann Fieha und Frita Dellus.
Das Diadem der Zarin!!
 Ein Kriminalfall nach einer Idee von Paul O. Montis in fünf Akten. In den Hauptrollen: Eduard von Winterfeldt, Carl Auen, Alwin Neud, Rudolf Klein-Rohden, Lilly Flöck.

Platin, Gold, Silber
 kauft höchstzahlend
B. FEDDES
 Knorrstr. 3 (Nähe Gärkerstr.).

Deutscher Transportarb.-Verband
 Köttingen-Wilhelmshaven.
 Am Sonntag, den 9. Juli, im Schützenhof (Herten):
Kindervergnügen mit nachj. Sommernachtsball.
 bestehend in Konzert Aufführungen, Preiswettbewerben für Damen und Herren, Belustigung und anderes mehr.
 Eintritt nachm. 7½ Uhr beim Siebelsburgerheim (Eutin), Abends mit Musik präz. 8 Uhr. - Einschließen bei den Komitteesmitgliedern zu haben. Diejenigen haben wir alle Mitglieder u. deren Angehörige herzlich ein. **Das Komitee.**

Arion.
 Sonntag Musik nach Antonst. 12
 Ummerich nachmittags 1.30 Uhr
 von Gassenhaff, Dämmerstr.
 Geöffnet: Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Alle Arten Theater, Aufführungen werden veranstaltet.
 Die Berechtigung meiner lieben Frau findet am Montag nachmittags 7½ Uhr von der Leichenhalle in Oldenburg aus statt.
 A. Unguth, Rüstingstr., Ahmstr. 2.

Neues Operetten-Theater.
 Neue Vertonung zum letzten Male:
Schwarzwalddädel
 Operette in 3 Akten von Reinhardt.
 Singschauspiel b. Riemer, 214. Geldstr. Marktstr.
 In Vorbereitung: Vollmetrischen, Edm. die Letzte, Letzte Komisch
Chem. Reinigung F. B. Wäffler.
 Das die vielen der letzten und unmerklichsten der goldenen Hochzeit dankend
 1922
 Kamille Geier, Gärkerstr. 12, Rüstingstr. 2.

